

Beilagen zum Grossratsprotokoll

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

Änderung vom 22. April 2008

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 27. November 2007,

beschliesst:

I.

Das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 26. November 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 8

¹ In den Primarschulen und Kleinklassen sind mindestens eine Kantons- Fremdsprachen
sprache sowie Englisch als Fremdsprachen in Form eines Pflichtfaches
anzubieten.

² Die erste Fremdsprache in romanisch- und italienischsprachigen
Primarschulen und Kleinklassen ist Deutsch. Die erste Fremdsprache in
deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen ist Italienisch. Die
erste Fremdsprache in deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen
mit romanischem Sprachunterricht ist Romanisch, sofern es nicht auf-
grund eines Beschlusses der Schulträgerschaft durch Italienisch ersetzt
wird.

³ Durch Beschluss der Schulträgerschaft kann in deutschsprachigen
Primarschulen und Kleinklassen Romanisch anstelle von Italienisch erteilt
werden. Die Schulträgerschaften haben auch die Möglichkeit, Italienisch
und Romanisch als Wahlpflichtfächer anzubieten, wobei Romanisch zu-
nächst in den ersten zwei Primarklassen als Pflichtfach unterrichtet wer-
den kann.

Art. 54 Abs. 1 Ziff. 10, Abs. 2, 3 und 5

¹ Der Kanton leistet Beiträge für die öffentlichen Schulen an:

10. Schulträgerschaften mit Schulleitungen auf der Basis des vom Grosse Rat in der LBV festgelegten Pauschalbetrages für die Real- und Sekundarschule, wobei für die Subventionierung eines Vollpensums einer Schulleitungsperson 25 subventionsberechtigte Abteilungen zugrunde gelegt werden. Die Beitragsleistung ist an die Erfüllung von Mindestvoraussetzungen bezüglich Anstellung, Ausbildung und Pflichten von Schulleitungspersonen geknüpft, welche von der Regierung festgelegt werden.

² Aufgehoben

³ Die Höhe der Beiträge gemäss Absatz 1 bestimmt der Grosse Rat in der Vollziehungsverordnung oder in besonderen Verordnungen.

⁵ Der Kanton kann die Aus- und Weiterbildung von Schulleitungspersonen namentlich durch die Veranstaltung von Kursen und Ausrichtung von einmaligen Beiträgen bis maximal 5000 Franken pro Schulleitungsperson fördern.

Art. 54a

c) Beiträge aus Erweiterung des Anwendungsbereichs

Die Bestimmungen über Beitragsleistungen für Schulleitungen gelten auch für Leitungen von Kindergärten. Kindergartenabteilungen gelten als subventionsberechtigte Abteilungen.

Art. 57 Ziff. 6

Der Grosse Rat erlässt eine Vollziehungsverordnung und regelt insbesondere:

6. Beginn des Fremdsprachenunterrichts;

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.